

# STADT RODENBERG

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER

LANDKREIS GRAFSCHAFT SCHAUMBURG

MAßSTAB 1 : 1000

FLUR 8+9

## BEBAUUNGSPLAN NR. 12

„ Mithoffstraße “

Satzung auf Grund der §§ 2(1), 9, 10 und 30 BBauG, vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) verbunden mit den §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GuVBl. 1955 S. 55) in der derzeitigen Fassung.

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.

Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Sichtversperung in mehr als 0,80 m Höhe über den Fahrbahnoberflächen der Straßenverkehrsflächen unzulässig.

In Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zu 500,-DM festgesetzt und die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger durchgesetzt werden.  
Die §§ 35 bis 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 (SOG) gelten entsprechend.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 „Mithoffstraße“ und des Bebauungsplanes Nr. 5 „Mithoffstraße“ - Erste Änderung - werden hiermit aufgehoben.

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Fläche
- nicht überbaubare Fläche
- Grünfläche
- Laumpflanzung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Sichtdreieck
- WA** Allgemeines Wohngebiet
- WR** eines Wohngebietes
- II** Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- 04** Grundflächenzahl
- 07** Geschossflächenzahl
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Kinderspielplatz
- P** öffentliche Parkplätze
- Informestation
- mit Leitungsrechten zu belastende Fläche

### NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN

Die im Plan dargestellte KV-Strömversorgungs-Freileitung wird nach Abbau im Verlauf der Planstraßen verkabelt.

Regenrückhaltebecken



Beikanten zu VIII D 27/79  
Verwaltungsgericht Hannover

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 29. 11. 1970).  
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.  
Rinteln, den 6. 3. 1972

*Winkmann*  
KATASTRALE VERMESSUNG  
VERMESSUNGSAMT RINTELN/WESER

PLAN - UNTERLAGE VERVIELFÄLTIGT MIT GENEHMIGUNG DES HERAUSGEBERS

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von  
Rinteln, den 12. Januar 1971  
27. Juli 1971  
**ARCHITEKT BDA HANS BUNDTZIN**  
ORTSPLANER  
RINTELN/WESER  
*Bundtzin*  
VERBUND DEUTSCHER ARCHITECTEN

Der Rat der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 11. März 1971 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Landesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 23. August 1971 ortsbüchlich durch das Schwarze Brett bekanntgemacht.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 9. September 1971 bis 11. Oktober 1971 öffentlich ausliegen.  
Rodenberg, den 12. Oktober 1971  
*Scheel*  
Stadtdirektor



Der vom Rat der Stadt Rodenberg in der Sitzung vom 17. 12. 1971 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214 - 363/72 vom heutigen Tage genehmigt.  
Hannover, den 29. 5. 72  
Der Regierungspräsident in Hannover  
Im Auftrage:  
*Winkmann*



Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1237)

Der Rat der Stadt Rodenberg hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 17. 12. 1971 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.  
Rodenberg, den 20. 12. 1971  
*Scheel*  
Bürgermeister  
*Scheel*  
Stadtdirektor



Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 5. Juli 1972 ortsbüchlich im Amtsblatt für den Reg. Bez. Har. bekanntgemacht worden.  
Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung gemäß § 12 BBauG vom 6. Juli 1972 bis 14. Juli 1972 öffentlich ausgelegt.  
Nach Ablauf dieser in der Hauptsatzung der Stadt Rodenberg vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan am 15. Juli 1972 ratswirksam.  
Rodenberg, den 15. Juli 1972  
*Scheel*  
Stadtdirektor

